



Kinderbetreuung Ramba-Zamba

Betriebskonzept



Verein Ramba-Zamba - Kinderbetreuung

Weiherallee 3 - 8610 Uster - Telefon 044 542 43 08 - info@ramba-zamba.ch, www.ramba-zamba.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Zweck	3
2. Trägerschaft	3
3. Betrieb	3
3.1 Bewilligung.....	3
3.2 Räumlichkeiten	3
3.3 Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Betrieb.....	3
3.4 Zusammenarbeit zwischen Krippe und Hort.....	4
3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	4
3.6 Aufnahme	5
3.7 Kündigung.....	5
3.8 Ausschluss und Wegweisung.....	5
3.9 Anmelde- und Aufnahmeverfahren	6
3.10 Eingewöhnung.....	6
3.11 An- und Abwesenheiten	6
3.12 Krankheit und Unfall.....	6
4. Personal	7
5. Krippen- und Horttarife.....	7
5.1 Tagessatz	7
5.2 Subventionen.....	7
5.3 Zahlungen	7
5.4 Depot.....	7
5.5 Verschiedenes.....	8
6. Sicherheit.....	8
6.1 Versicherung und Haftung	8
6.2 Brandschutz.....	8
6.3 Hygiene.....	8

1. Zweck

Die Kinderbetreuung Ramba-Zamba bietet die Möglichkeit, Kinder zwischen 1 und 5 Tagen pro Woche zu betreuen.

Sie bietet Erziehungsberechtigten, die in Uster sowie den umliegenden Gemeinden wohnhaft oder berufstätig sind, die Möglichkeit, ihr Kind fachlich kompetent betreuen zu lassen.

In zwei altersgemischten Kleinkindgruppen und einer Hortgruppe ermöglicht sie den Kindern das Erleben und Erfahren eines gemeinsamen Alltags. Fremdsprachigen Kindern wird zudem der Einstieg in die Schweizer Mundartsprache ermöglicht, was ihnen den Eintritt in den Kindergarten erleichtert.

2. Trägerschaft

Der Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung wurde am 21. Dezember 2000 gegründet. Der Verein übernahm bei der Gründung die Trägerschaft der Kinderkrippe Ramba-Zamba und im August 2005 zudem die Trägerschaft eines schulergänzenden Kinderhorts Ramba-Zamba. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde der Betrieb im Jahr 2013 um eine Krippengruppe erweitert.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Krippe oder im Hort betreut werden und/oder Personen, die die Vereins- und Betriebsinteressen unterstützen.

Falls das Betreuungsangebot beansprucht wird, ist die Aktivmitgliedschaft im Verein für mindestens einen Elternteil Pflicht (Statuten Art. 3.4).

3. Betrieb

3.1 Bewilligung

Die Krippe und der Hort verfügen über die notwendige Bewilligung zur Betreuung von Kindern und entsprechen damit den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Räumlichkeiten

Die Kinderbetreuung Ramba-Zamba verfügt über grosszügige Räumlichkeiten und Spielmöglichkeiten im Freien, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. In unmittelbarer Nähe stehen dem Hort der Zellwegerpark, der Stadtpark und diverse Spielplätze und Wiesenflächen zur Verfügung. Auch die öffentlichen Verkehrsmittel sind leicht erreichbar und können für Ausflüge benutzt werden. Die Räume sind so gestaltet, dass für die Kinder das Spielen in grösseren Gruppen, Einzelaktivitäten, stiller Rückzug und Bewegungsspiele nebeneinander möglich sind. Im separat eingerichteten Hausaufgabenraum können die Primarschüler ihre Hausaufgaben in Ruhe und konzentriert erledigen.

3.3 Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Betrieb

Die Krippe und der Hort unterstehen einer Gesamtleitung, die an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnimmt und dabei den Vorstand über aktuelle Vorkommnisse im Betrieb informiert. Das personalverantwortliche Vorstandsmitglied ist in der übrigen Zeit direkte Ansprechperson für die Mitarbeitenden und nimmt in regelmässigen Abständen Einblick in den Krippen- und Hortalltag.

3.4 Zusammenarbeit zwischen Krippe und Hort

Die Gruppen in der Krippe werden von der Krippengruppenleitung, der Hort von der Hortgruppenleitung geführt. Alle Leitungspersonen sind einer gemeinsamen Gesamtleitung unterstellt.

Krippe und Hort werden grundsätzlich als getrennte Betriebe in weitgehend eigenen Räumlichkeiten geführt. Am Morgen, vor Schulanfang werden die Kinder des Hortes in der Krippe betreut.

Das Essen wird für Krippe und Hort von einer Köchin zubereitet, jedoch nimmt jede Gruppe für sich, in getrennten Räumen, das Essen ein.

Die Betreuungspersonen sind vom Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung angestellt und unterstehen der Gesamtleitung. Abwesenheitszeiten werden intern abgedeckt. So kann es vorkommen, dass das Hortpersonal bei Bedarf auch stundenweise in der Krippe und Krippenpersonal im Hort eingesetzt wird.

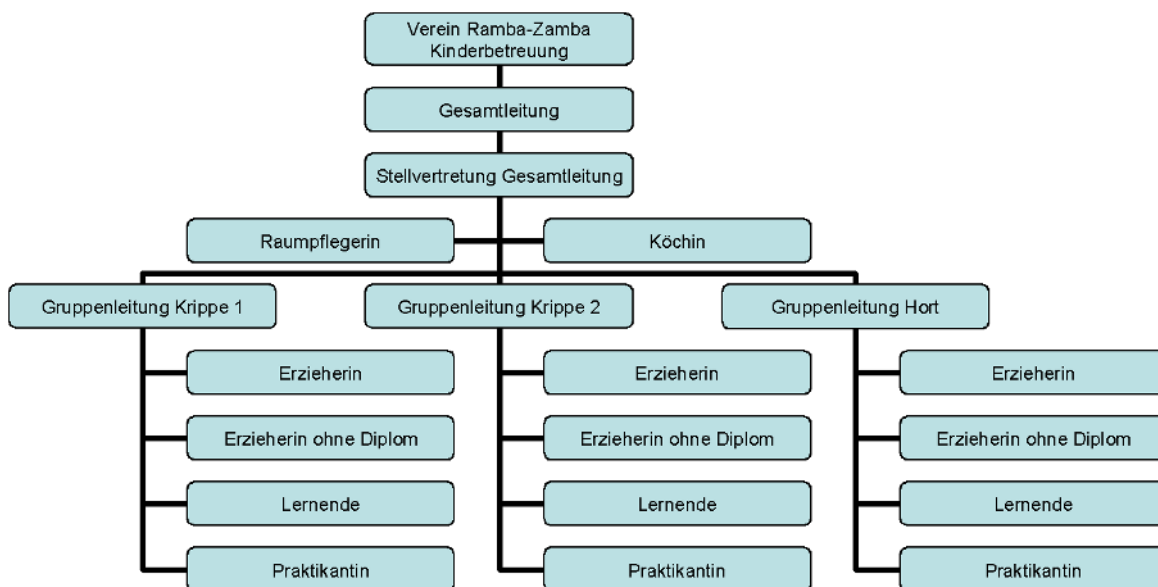


Abbildung 1: Organigramm Kinderbetreuung Ramba-Zamba

3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zum Wohle der Kinder ist es wichtig, dass eine offene und intensive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsteam besteht.

Um eine optimale Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Gruppenleitung über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gezogen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der Gruppenleitung finden periodisch Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes und dessen Wohlergehen statt.

Falls erwünscht übernimmt die Gesamtleitung beratende Funktion beim Auftauchen allfälliger Probleme. Für weitergehende Anliegen der Erziehungsberechtigten kann sie dafür zuständige Fachstellen empfehlen.

Rechte der Erziehungsberechtigten

- Periodische Information und regelmässiger Austausch über das Wohlbefinden des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis
- Wahrung der Persönlichkeit der Kinder und Verschwiegenheit des Betreuungspersonals bezüglich Informationen über Kinder und ihre Familien und über Vorkommnisse in der Krippe oder im Hort.

Verpflichtung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Krippe und dem Hort

- Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal im Interesse des Kindes.

3.6 Aufnahme

Geschwister von Kindern, die bereits in der Krippe oder im Hort Ramba-Zamba sind, werden bevorzugt aufgenommen. Ebenso werden Geschwister, die von der Krippe Ramba-Zamba in den Hort übertreten, zuerst aufgenommen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in die Krippe oder den Hort.

3.7 Kündigung

Der Krippen- oder Hortplatz kann von beiden Parteien per Monatsende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird ein Betreuungsplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif für die nachfolgenden drei Monate oder die verbleibende Zeit bezahlt werden.

Bei Rücktritt vor dem definitiven Eintrittsdatum, aber nach Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine Umtriebs-entschädigung in der Höhe von CHF 1000.00 zu entrichten.

Die Aktivmitgliedschaft im Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung erlischt mit der Kündigung automatisch. Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Aktivmitgliedschaft im Verein aufrechtzuerhalten, an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen und mitzubestimmen.

3.8 Ausschluss und Wegweisung

Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt der Krippe oder dem Hort fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten der Krippe oder des Horts übersteigen, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Der Vorstand des Vereins Ramba-Zamba Kinderbetreuung wird bei Bedarf hinzugezogen. Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann die Gesamtleitung nach Absprache mit dem Vorstand eine Kündigung aussprechen.

Wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung in die Krippe oder den Hort falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben, kann das Kind ebenfalls weggewiesen werden.

Über die Wegweisung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

3.9 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald ein Vertrag von der Gesamtleitung und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den im vorliegenden Konzept erläuterten Regeln einverstanden.

Bei Vertragsabschluss sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Kopien der Unfall-, Kranken- und Privathaftpflichtversicherung
- Ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes.
- Stundenplan (bei schulpflichtigen Kindern)

3.10 Eingewöhnung

Bei der Eingewöhnungszeit wird auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten Rücksicht genommen. Die Eingewöhnungszeit wird gemeinsam und Schritt für Schritt geplant.

Wird die Eingewöhnung vor dem definitiven Eintrittsdatum durchgeführt, werden die Eingewöhnungsstunden separat verrechnet.

3.11 An- und Abwesenheiten

In der Krippe müssen Ferien eine Woche im Voraus bekannt gegeben werden. Im Hort werden die Kinder durch die Erziehungsberechtigten an- bzw. abgemeldet.

Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind bis spätestens 09.00 Uhr des betreffenden Tages der Gruppenleitung bekannt zu geben.

Abwesenheiten werden nicht rückvergütet.

3.12 Krankheit und Unfall

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber über 38,5°C dürfen die Kinder nicht in die Krippe oder den Hort gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss unverzüglich abgeholt werden. Weitere Infos zum Umgang mit Krankheiten in der Kinderbetreuung Ramba-Zamba sind im Merkblatt Krankheiten zusammengestellt.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Gruppenleitung berechtigt den Krippen- oder Hortarzt oder ein Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

4. Personal

Die Verantwortung für den Krippen- und Hortbetrieb liegt bei der Gesamtleitung. Ihr unterstellt sind die Gruppenleitungen, Fachpersonen Betreuung, Praktikanten und Personal in Ausbildung (Organigramm siehe Kapitel 3). Die Gesamtleitung und das Personal (ausgenommen Praktikanten und Lehrpersonen) verfügen über entsprechende Qualifikationen und Ausbildungen.

Für das Absolvieren eines Praktikums oder einer Lehre werden ein Mindestalter von 15 Jahren, Interesse an der Kinderbetreuung und -erziehung, Lernbereitschaft und die Absicht einen Beruf in der Kinderbetreuung zu erlernen vorausgesetzt. Es ist auch möglich, Schnupperpraktika im Betrieb Ramba-Zamba zu absolvieren. Diese werden jedoch nicht entlohnt.

Die Basis für eine erfolgreiche Teamarbeit bilden das Vertrauen untereinander und die gegenseitige Akzeptanz. Da die Erwachsenen Vorbilder sind, ist es eine wichtige Aufgabe eines jeden Teammitglieds, eine konstruktive Zusammenarbeit anzustreben. Die Stimmung und der Umgang im Team übertragen sich auf die Kinder.

5. Krippen- und Horttarife

5.1 Tagessatz

Der zu bezahlende Tagessatz wird in Verhandlungen mit der Stadt Uster jährlich neu festgesetzt. Er richtet sich nach dem Elternbeitrags-Reglement (EBV) der Stadt Uster.

Das EBV muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und gilt auch als Grundlage für nicht von der Stadt unterstützte Familien.

5.2 Subventionen

Die Stadt Uster hat die Krippe und den Hort Ramba-Zamba in das städtische Modell der familienergänzenden Betreuung (FEB) aufgenommen. Somit haben in Uster wohnhafte Familien Anrecht auf finanzielle Unterstützung. Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Für die durch die Stadt Uster unterstützten Familien gilt zur Tarifberechnung ausschliesslich die Elternbeitragsvereinbarung (EBV). Als Berechnungsgrundlage dienen die von den Eltern eingereichten Dokumente (aktuelle Steuerrechnung) oder die PID-Nummer.

5.3 Zahlungen

Der in der EBV festgelegte Beitrag ist 12 x pro Jahr zu leisten. Dieser ist jeweils bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den sorgeberechtigten Elternteil an den Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung zu überweisen und ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Der Beitrag ist auch bei Krankheit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten bzw. des sorgeberechtigten Elternteils vollumfänglich geschuldet. Wichtige Details zu den Zahlungen der Elternbeiträge finden sich im Mahnreglement des Vereins Ramba-Zamba Kinderbetreuung. Das Mahnreglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

5.4 Depot

Nach der Vertragsunterschrift und vor dem definitiven Eintrittsdatum des Kindes in die Krippe oder den Hort ist ein Depot von CHF 600.00 zu entrichten (bei Geschwistern von Kindern im Hort oder in der Krippe CHF 400.00). Das Depot kann vom Vorstand für sämtliche Verbindlichkeiten des Betreuungsvertrags verwendet werden. Seitens der Erziehungsberechtigten kann das Depot nicht mit den geschuldeten Betreuungstarifen verrechnet werden. Sofern alle Verbindlichkeiten

gegenüber dem Betrieb Ramba-Zamba getilgt sind, wird das Depot ohne Verzinsung zurückerstattet.

5.5 Verschiedenes

Bei Krankheit, Ferienabwesenheit und sonstigem Fernbleiben erfolgt keine Rückvergütung. Der zu zahlender Tagessatz ist vollumfänglich zu entrichten.

In der Rechnungsstellung werden jeweils im August drei und im Dezember zwei Reduktionstage berücksichtigt.

Einmal jährlich erfolgt eine Abrechnung, bei der zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beiträge aufgelistet werden und von der jeweiligen Partei (Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung bzw. Erziehungsberechtigte) zurückgezahlt werden.

Geschwisterrabatte werden nicht gewährt.

6. Sicherheit

6.1 Versicherung und Haftung

Die Kinder müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Die entsprechenden Kopien sind mit der Vertragsunterzeichnung abzugeben.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt der Verein Ramba-Zamba Kinderbetreuung mit Krippe und Hort keinerlei Haftung.

Der Betrieb Ramba-Zamba Kinderbetreuung verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine betriebliche Sachversicherung.

6.2 Brandschutz

Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften für Krippen- und Hortgebäude sind erfüllt.

6.3 Hygiene

Die geltenden Hygienevorschriften sind im Betrieb Ramba-Zamba Kinderbetreuung erfüllt und werden unangekündigt durch das Lebensmittelinspektorat kontrolliert.

Autor/-in	Marianne Schefer
Dateiname	Betriebskonzept Ramba-Zamba Allgemein
Geltungsbereich	Kinderbetreuung Ramba-Zamba, Uster
Vertraulichkeit	Extern
Urheberrechte	© Ramba-Zamba
Version	1.2
Genehmigung	Vorstand, Vorstandssitzung vom 11.6.2025